

Statuten der Dermatologischen Gesellschaft Ostschweiz (DGO)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Dermatologische Gesellschaft Ostschweiz“ besteht mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern, wissenschaftliche Fortbildung und die Wahrung der standesmässigen Interessen des Spezialgebietes.

II. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Fortbildungsveranstaltungen kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag einverlangt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Facharzt für Dermatologie und Venerologie FMH werden, welcher in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Graubünden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden oder Appenzell Innerrhoden praktiziert und/oder wohnt.

Art. 5

Als ausserordentliche Mitglieder können diplomierte Ärzte sämtlicher Fachrichtungen, welche sich für das Gebiet der Dermatologie interessieren, insbesondere die Oberärzte und Assistenten dermatologischer Kliniken und Polikliniken, aufgenommen werden. Dermatologische Assistenzärzte sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können Ärzte ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 8

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern benötigt ein Quorum von mindestens 2/3. Die Verweigerung der Aufnahme als ausserordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrags des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Für den Ausschluss ist ein Quorum von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. (Art. 72 Abs. ZGB)

Art. 10

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe**Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung**Art. 12**

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, welche mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge von Mitgliedern oder blosse Anfragen sind an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber nicht zulässig.

Art. 13

Der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren
- b) Wahl von Delegierten für definierte Arbeitsbereiche (z.B. Standesfragen) für die Dauer von drei Jahren
- c) Abnahme des Tätigkeitsberichts des Präsidenten/der Präsidentin, des Delegierten/der Delegierten, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, je durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäss Art.9 dieser Statuten.

Art. 15

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder mit Praxis-Standort ausserhalb der Kantone St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Graubünden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben bei Abstimmungen, welche regionsspezifische Angelegenheiten betreffen, in den Ausstand zu treten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Statuten sehen ein qualifiziertes Mehr vor. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Die ausserordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern:

- Präsident(in)
- Quästor(in) (zugleich Vizepräsident(in))
- Aktuar(in)

Diese werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachgruppen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 17

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand organisiert zudem wissenschaftliche Veranstaltungen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 18

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr des Anwesenden.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

V. Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins ist unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Auflösungsgründe (Art. 77 f. ZGB) jederzeit durch Vereinsbeschluss möglich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGDZ zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Ergänzend zu diesen Statuten gilt Art. 60ff. ZGB.

Art. 22

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15.3.2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.